



Verwaltungshandbuch – Teil 1 A–Rundschreiben

ohne FME

Studienordnungen 1.5

veröffentlicht am: 10.08.2010

Fakultät für Geistes–. Sozial– und Erziehungswissenschaften

Studienordnung

für die Masterstudiengänge

Anglistische Kulturwissenschaft
Europäische Kulturgeschichte
Friedens– und Konfliktforschung
Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität
Philosophie
Sozialwissenschaften
Sportwissenschaft

in der novellierten Fassung

vom 05.05.2010

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt (HSG–LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage

Regelstudienpläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau der Master-Studiengänge: Anglistische Kulturwissenschaft, Europäische Kulturgeschichte, Friedens- und Konfliktforschung, Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität, Philosophie, Sozialwissenschaften und Sportwissenschaft an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

(2) Diese Master-Studiengänge werden als Präsenzstudium durchgeführt. Sie sind dem Profil "stärker forschungsorientiert" zugeordnet.

(3) Sie werden als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

Anglistische Kulturwissenschaft:

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Anglistischen Kulturwissenschaft, insbesondere über Fähigkeiten und Methoden zu den spezifischen Gegenständen und Inhalten des Faches sowie vertiefte Spezialkenntnisse zum Umgang mit kulturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Theorien und Problemen. Sie besitzen die Fähigkeit, Phänomene der anglophonen Kulturräume in ihren Strukturen und historischen Entwicklungen zu analysieren, zu interpretieren und in ihre jeweiligen politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, historischen und kulturellen Zusammenhänge einzuordnen. Damit sind sie in der Lage, komplexe Fragestellungen disziplinübergreifend zu bearbeiten. Ebenso sind sie in der Lage, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und auf dieser Basis verantwortungsvoll und professionell zu handeln.

Aufgrund der zu erwerbenden Fachkenntnisse und Kompetenzen besitzen Absolventinnen und Absolventen gute Voraussetzungen für einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in den Bereichen Kultur, Kunst, Medien, Aus- und Weiterbildung, Lehre, Wissenschaft, Erziehung, Verlagswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Medien.

Europäische Kulturgeschichte:

Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Europäischen Kulturgeschichte vermittelt. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen in den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und genderspezifischen Zusammenhängen der Geschichte Europas von der Antike bis zur Gegenwart vertiefte Kenntnisse erlangen. Sie sollen die theoretischen und methodischen Grundlagen und die wissenschaftlichen Ansätze der historischen Kulturanalyse beherrschen und kritisch anwenden können sowie die Kompetenz erhalten, kulturelle Prozesse, Besonderheiten und Brüche, aber auch inter- und transkulturelle Zusammenhänge im Kulturvergleich entschlüsseln und kritisch bewerten zu können. Als Berufsfelder werden Tätigkeiten in Archiven, Museen, Bibliotheken, pädagogischen und Forschungseinrichtungen, in Medien- und Kulturinstitutionen, Unternehmen, Verbänden und Verlagen, im Dienstleistungsbereich (Entwicklung, Beratung, Lehre, Kulturmanagement) sowie in öffentlichen, politischen, staatlichen, kommunalen und europäischen Organisationen gesehen. Der Masterabschluss bildet in der Regel die Voraussetzung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

Friedens- und Konfliktforschung:

Der Studiengang umfasst ein breites Spektrum an Disziplinen übergreifenden Fachkenntnissen. Durch vertiefte Kenntnis analytischer Methoden und theoretischer Ansätze sollen die Studierenden für spätere Tätigkeiten in Forschung und Lehre qualifiziert werden. Weitere Berufsfelder ergeben sich zum einen in verschiedenen Bereichen der bi- und multilateralen Kooperation sowie bei nationalen und internationalen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen, hier vor allem in der Entwicklungszusammenarbeit und der zivilen Konfliktbearbeitung. Zum anderen soll der Studiengang mit seinem inhaltlichen Profil auf Tätigkeiten in der Friedens- und Menschenrechtsbildung sowie in den Bereichen von Beratung, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit verschiedenen Konflikten im öffentlichen und im privatwirtschaftlichen Sektor vorbereiten.

Wegen dieser Praxisorientierung erhält neben der Vermittlung fachlichen Wissens die Ausbildung kommunikativer, insbesondere auch interkultureller Fähigkeiten und kreativer Problemlösungskompetenzen besonderes Gewicht. Grundlagen in vier Pflichtmodulen werden durch Lehrveranstaltungen der verschiedenen am Studiengang beteiligten Disziplinen in vier Wahlpflichtmodulen ausgebaut. Ziel ist es, die Kenntnisse in von den Studierenden selbst zu wählenden Bereichen zu vertiefen und Kompetenzen zur eigenständigen Formulierung von Fragestellungen und zur Analyse friedenspolitischer Herausforderungen sowie zur kritischen Beurteilung tradiert und zur Entwicklung alternativer Handlungsformen zu stärken. Dies schließt die Fähigkeit zu einer Reflexion der wechselseitigen Interaktion von Wissenschaft und Politik und einem kreativen Umgang mit Theorien ein, um Distanz zu vorherrschenden Denkweisen einnehmen und neue Perspektiven einbringen zu können. Dadurch, dass an den einzelnen Modulen jeweils mehrere Disziplinen beteiligt sind, wird die Möglichkeit eröffnet, in der Auseinandersetzung mit konkreten Konfliktkonstellationen auf theoretische Figuren aus verschiedenen Disziplinen zurückzugreifen.

Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität:

Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft, im Besonderen in Bezug auf die Spezifik der Medien und ihres Zusammenwirkens sowie der Medien und Kulturgeschichte, oder auch auf dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache. Sie besitzen darüber hinaus Sprach- und Präsentationskompetenz sowie insbesondere im Bereich der Sprachlehre und der Medien ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit. Als Berufsfelder werden gesehen: Hochschule und Forschung, Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur- und Sprachvermittlung, Verlagswesen, Theater.

Philosophie:

Die Absolventen verfügen über Fachkenntnisse der Philosophie. Der Erwerb der Fachkenntnisse erfolgt im Rahmen einer forschungsorientierten Spezialisierung auf einen der drei Wahlschwerpunkte Theoretische Philosophie/Philosophie des Geistes, Praktische Philosophie/Philosophie der Menschenrechte und Philosophische Anthropologie/Kultur-, Technik-, Medienphilosophie. In allen Schwerpunkten erwerben die Absolventen - in systematischer und in ideengeschichtlicher Hinsicht sowie unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Diskussionen - ein fundiertes fachliches Wissen in den philosophischen Disziplinen/Modulen „Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie“, „Philosophische Anthropologie“ und „Neuere Ethik und Angewandte Ethik“. Hinzu kommen jeweils die Wahlschwerpunktmodule „Philosophie des Geistes“, „Politische Philosophie und Menschenrechte“ und „Kultur-, Technik-, Medienphilosophie“, die zudem ein Projekt Wissenschaftspraxis beinhalten, das die Organisation und inhaltliche Gestaltung einer eigenständigen Forschungsveranstaltung zum Gegenstand hat. Aufgrund der erworbenen Fachkenntnisse und Kompetenzen erlangen die Absolventen die Voraussetzungen, die sie zum Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern befähigen, insbesondere in den Bereichen: Wissenschaften, Medien, Verlagswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Erwachsenenbildung, Personalwesen und -entwicklung, Verbände, Parteien und Kommissionen.

Sozialwissenschaften:

Ziel des forschungs- und anwendungsorientierten Studiums ist die aktive Professionalisierung der Studierenden durch die vertiefte Anwendung der sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowohl in der empirischen Forschung als auch in der praktischen Analyse von verschiedenen Anwendungsbereichen in Politik und Gesellschaft. Zum einen werden durch den Studiengang generelle Schlüsselkompetenzen der empirischen Sozialforschung, der Situations- und Problemanalyse, der Praxisgestaltung, -evaluation und -reflexion und der didaktisch-methodischen Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements ausgebildet. Zum anderen werden weitere wissenschaftliche Qualifikationen als Voraussetzung für einen Promotionsstudiengang geboten.

Die vielfältigen Berufsfelder der Absolventen des Studienganges liegen in Politik, Gesellschaft, Kultur, Bildung und Medien sowie in professionellen

Sozialwelten, z. B. im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen, im Management und Personalwesen. Die zu erwerbenden Kompetenzen befähigen für Tätigkeiten auf den verschiedenen Ebenen der staatlichen Administration, der zivilgesellschaftlichen Verbände und Organisationen und der europäischen Institutionen und Organisationen.

Sportwissenschaft:

Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der sportwissenschaftlichen Diagnostik und Intervention vermittelt. Dazu gehören insbesondere vertiefte und flexibel anwendbare Kenntnisse und Fähigkeiten zur Diagnose menschlicher Bewegungsmöglichkeiten sowie zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Implementierung und Evaluierung von bewegungsbezogenen Interventionskonzepten für eine gezielte und systematische Optimierung dieser Potenziale.

Den Absolventen und Absolventinnen sollen professionelle Kompetenzen vermittelt werden, die zur wissenschaftlich aufgeklärten und verantwortungsbewussten Steuerung des menschlichen Bewegungshandelns, zum Zwecke der sportlichen Leistungssteigerung sowie der Gesundheitserhaltung und -verbesserung erforderlich sind. Sie sollen befähigt werden, Methoden der Diagnostik und Intervention selbstständig einzusetzen, zu konzipieren und weiterzuentwickeln.

Als Berufsfelder werden der Spitzen- und Gesundheitssport gesehen. In diesen Berufsfeldern qualifiziert der Master-Studiengang für Tätigkeiten in Institutionen der Gesundheitsprophylaxe, in Rehabilitations-, Kur- und Gesundheitszentren, Trainingszentren, Olympiastützpunkten und Bundesleistungszentren, in Universitäten und Fachhochschulen, in Zentren für Fort- und Weiterbildung sowie bei privaten Bildungsanbietern, in Sportvereinen und -verbänden, bei kommerziellen Sportanbietern.

§ 3

Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

“Master of Arts.”
abgekürzt: **“M.A.”**.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zu einem Master-Studium ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms aus dem Geltungsbereich der Hochschulgesetze der Länder der BRD oder des Abschlusses eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

Über die Zulassung nach berufsqualifizierendem Abschluss in einer verwandten Fachrichtung mit guten oder sehr guten Leistungen wird auf individuellen Antrag durch den Prüfungsausschuss entschieden.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Master-Studiengänge sind:

Anglistische Kulturwissenschaft:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem anglistischen BA-Studiengang erfolgt sein.

Europäische Kulturgeschichte:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem historischen oder historisch orientierten BA-Studiengang erfolgt sein.

Absolventinnen und Absolventen anderer geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlicher Studiengänge können aufgenommen werden. Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Studienleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Die Regelstudienzeit muss mindestens 6 Semester betragen haben bzw. es müssen mindestens 180 CP nachgewiesen werden.

Ausreichende Kenntnisse der englischen und einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung sind nachzuweisen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Friedens- und Konfliktforschung

Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines Erststudiums im Umfang von mindestens 180 ECTS mit sehr gutem oder gutem Abschluss. Dieser Studienabschluss kann in sozial- und kulturwissenschaftlichen Studiengängen erlangt worden sein. Der Studiengang kann in Einzelfällen für Interessierte aus anderen Disziplinen geöffnet werden, deren bisheriges Studium sozialwissenschaftliche Bezüge aufweist und die einen für ihr Fach guten bis sehr guten Abschluss nachweisen können. Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Studienleistungen entscheidet in diesen Fällen der zuständige Prüfungsausschuss.

Voraussetzung für die Zulassung sind Englischkenntnisse auf Abiturniveau. Bei nicht-deutschsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern sind zusätzlich Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH 2-Prüfung nachzuweisen.

Vorraussetzung für die Zulassung ist zudem ein Motivationsschreiben, in dem qualitativ ansprechend insbesondere die Auswahl des Studienortes begründet und fachliche Orientierungen benannt werden. Es sind weiterhin Nachweise bisheriger fachlich relevante Studienschwerpunkte, fachlich relevanter Berufserfahrungen sowie relevanter Auslandserfahrungen zu erbringen.

Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen der Fachrichtung Germanistik oder Deutsch als Fremdsprache erfolgt sein und die Regelstudienzeit mindestens 6 Semester betragen haben bzw. es müssen mindestens 180 CP nachgewiesen werden.

Darüber hinaus sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

Philosophie:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem philosophischen oder philosophisch orientierten BA-Studiengang erfolgt sein.

Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

Sozialwissenschaften:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem sozialwissenschaftlichen BA-Studiengang erfolgt sein.

Der Studiengang kann in Einzelfällen für Interessierte aus anderen Disziplinen geöffnet werden, deren bisheriges Studium sozialwissenschaftliche Bezüge aufweist und die einen für ihr Fach guten bis sehr guten Abschluss vorlegen können. Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Studienleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung sind nachzuweisen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Sportwissenschaft

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen der Fachrichtung Sportwissenschaft erfolgt sein und die Regelstudienzeit mindestens 6 Semester betragen haben bzw. es müssen mindestens 180 Credit Points nachgewiesen werden.

Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit der Verteidigung in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist in begründeten Fällen möglich.

(3) Für Studierende, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen/Behinderungen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, ist die Beantragung eines Nachteilsausgleichs aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 in Form eines individuellen Studienplans möglich.

§ 6

Umfang des Studiums

(1) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credit Points.

(2) Bestandteil des Studiums im Masterstudiengang Sozialwissenschaften und Friedens- und Konfliktforschung ist ein Praktikum von mindestens vierwöchiger Dauer. Statt des Praktikums können in diesem Studiengang auch Nachweise über den Erwerb von Fremdsprachen (außer Englisch) im Umfang von 8 CP ersatzweise anerkannt werden. Der Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse muss während des Masterstudiums erfolgen.

(3) Bestandteil des Studiums im Masterstudiengang Sportwissenschaft ist ein Praktikum im Berufsfeld von mindestens achtwöchiger Dauer.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Master-Arbeit einschließlich Verteidigung erforderlich. Die Master-Arbeit und die Verteidigung entsprechen einem Aufwand von 30 Credit Points. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 20 Wochen.

(5) Der zeitliche Rahmen ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

§ 7

Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit der Verteidigung. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

§ 8 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflicht-, Spezialisierungs- und Projektmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

(4) Als Spezialisierungsmodule werden Wahlpflichtmodule i. e. S. bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben, um sich innerhalb der gewählten Studienrichtung zu spezialisieren und fachbezogene forschungsorientierte Leistungen entsprechend individueller Neigung und Interesse zu erbringen. Die Liste der Spezialisierungsmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des jeweiligen Instituts angepasst.

(5) Als Projektmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden inhaltlich und methodisch auf das wissenschaftliche Arbeiten in

Forschungszusammenhängen vorbereiten. Die Projektarbeit ist auch als Gruppenarbeit durchführbar und ist an einzelne Forschungsprojekte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Lehrstühle gebunden.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte, Forschungswerkstätten und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte und Forschungswerkstätten dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten: zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

(2) Aus den zuständigen Instituten wählen die Studierenden einen/eine Mentor/in, der/die sie in allen Studienangelegenheiten berät und bei der Schwerpunktbildung und der Wahl des Praktikums unterstützt; die Wahl des Betreuers und Gutachters/der Betreuerin und Gutachterin der MA-Thesis ist davon unabhängig.

§ 11 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/der Studiengangleiterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder in mehreren Modulen fehlen.

(3) Der Studiengangleiter oder die Studiengangleiterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

(4) Studierenden mit Behinderungen kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(5) Studierende können auf Antrag die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erlangen. Siehe Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.06.2008.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der FGSE vom 05.05.2010 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.05.2010.

Magdeburg, 08.06.2010

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Legende zum Regelstudienplan

SWS = Semesterwochenstunden
A = Art der Lehrveranstaltung
C = Credit Points

8.	Language Practice	2	S	4	2	S	4									
					2	S	2									
														6	10	
	Projektmodul															
9.	Methoden- und Projektmodul							2	S	4						
								2	S	6						
														4	10	
10.	M.A.-Arbeit												30		30	
	Σ Pflicht- und Projektmodule			28			32			30			30	38	12	0

					2	S	6								
6.	Modul 6: Wissenskulturen: Mensch-Umwelt- Technik-Medizin													4	10
								2	S	4					
								2	S	6					
7.	Modul 7: Schwerpunkte, Profile, Projekte (Projektmodul)													4 (6)	20
								2	S	10					
								2	S	10 ¹					
	Wahlpflichtmodule (x/y)														
	Optionaler Bereich													4	10
		2	S	4											
		2	S	6											
	Masterarbeit												30		30
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule			30			30			30			30		120

¹ alternativ: 3 Seminare = 6 SWS = 6 / 6 / 8 CP

Regelstudienplan Friedens- und Konfliktforschung

Nr.	MODUL	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ CP	Σ SWS
		SW	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SW	A	CP		
	Pflichtmodule 1–4 Wahlpflichtmodule 5–8 (für WPM hier Beispielwahl)	S									S				
1	Theorien u. Methoden													12	4
		2	S, V	6											
		2	S	6											
2	Konzepte Friedenssicherung													12	4
		2	S, V	6											
		2	S	6											
3	Konfliktanalyse													12	4
					2	S	6								
					2	S	6								
4	Konfliktbearb.													16	5
					3	S	10								
								2	S	6					
5	Weltges.Transf. (WPM)													12	4
					2	S	6	2	S	6					
6	Globales Reg. (WPM)														
7	Kommunikation u. Gewalt (WPM)													12	4
								2	S	6	2	S	6		

8	Ethik, F. u. MR-bildung (WPM)														6	
								2	S	6						2
9	Praktikum (2,3, od. 4. Sem.)									8					8	
10	Masterarbeit														30	
	Thesis													20		
	Verteidigung													10		
	SUMME CP				24			28			32				120	

Regelstudienplan M.A. Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
		SW S	A	C	SW S	A	C	SW S	A	C	SW S	A	C	SW S	C
1.	Modul														
		2	SE/ V	4											
		2	SE	6										4	10
2.	Modul														
		2	Se/ V	4											
		2	SE	6										4	10
3.	Modul							auc hm	im 3.	S.					

					2	SE/ V	4	ög -	lich					
					2	SE	6						4	10
4.	Modul							auc h mö g-	im 3. lich	S.				
					2	SE/ V	4							
					2	SE	6						4	10
5.	Modul							auc h mö g-	im 3. lich	S.				
					2	SE/ V	4							
					2	SE	6						4	10
6.	Modul							auc h mö g-	im 3. lich	S.				
					2	SE/ V	4							
					2	SE	6						4	10
7. (a- c)	Spezialisierungsmodul (WPF)				a+ b 2.	auc h mö	Im lich							

					S.	g-								
								2	SE	8				
								2	SE	12			4	20
8. (a-f)	Wahlpflichtmodule	b, c , im 1.	e, f S. mö	auc h glic h	a-f 2.S .	auc h mö g-	im lich			10	a-f 4.S .	auc h mö g-	im lich	10
a- d								2	SE					
								2	SE				4	
e									Pr					
f									Spr E					
	Prüfungsmodul										Th. / Kol l.	30		30
	Σ Pflicht- u. WPF- Module			20 (+ 10)			40 (- 10)			30			30	12 0

	Angewandte Ethik													
22. 1	Teilmodul	2	S/V	4										
22. 2	Teilmodul				2	S/V	6							
26.	Vertiefungsmodul I													
26. 1	Teilmodul	2	S/V	4										
26. 2	Teilmodul				2	S/V	6							
N20	Externes Modul: Grundfragen der Neurowissenschaften													
N20 .1	Teilmodul	2	S/V	4										
N20 .2	Teilmodul				2	S/V	6							
23.	Philosophie des Geistes													
23. 1	Teilmodul				2	S/V	4							
23. 2	Teilmodul							2	S/V	6				
23. 3	Projekt Wissenschaftspraxis									6				
27.	Vertiefungsmodul II													
27. 1	Teilmodul							2	S/V	4				
27.	Teilmodul							2	S/V	6				

2														
	Wahlpflichtbereich	2	S/V	6				4	S/V	2x 4				
24.	Kultur-, Technik, Medienphilosophie													
25	Politische Philosophie und Menschenrechte													
28	Kultur und Religion													
	Masterarbeit												3 0	
	Masterclass									2				
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule	12		3 0	12		3 0	10		30	2		3 0	120

Regelstudienplan 2: M.A. Philosophie mit dem Wahlschwerpunkt: Praktische Philosophie / Philosophie der Menschenrechte

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ C
		SW S	A	C	SW S	A	C	SW S	A	C	SW S	A	C	
20.	Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und Sprachphilosophie													
20. 1	Teilmodul	2	S/V	6										
20. 2	Teilmodul				2	S/V	4							

21.	Philosophische Anthropologie													
21.1	Teilmodul	2	S/V	6										
21.2	Teilmodul				2	S/V	4							
22.	Neuere Ethik und Angewandte Ethik													
22.1	Teilmodul	2	S/V	4										
22.2	Teilmodul				2	S/V	6							
26.	Vertiefungsmodul I													
26.1	Teilmodul	2	S/V	4										
26.2	Teilmodul				2	S/V	6							
	Externes Modul: Friedens- und Konfliktforschung													
	Teilmodul	2	S/V	4										
	Teilmodul				2	S/V	6							
25.	Politische Philosophie und Menschenrechte													
25.1	Teilmodul				2	S/V	4							
25.2	Teilmodul							2	S/V	6				

25. 3	Projekt Wissenschaftspraxis								6				
27.	Vertiefungsmodul II												
27. 1	Teilmodul						2	S/V	4				
27. 2	Teilmodul						2	S/V	6				
	Wahlpflichtbereich	2	S/V	6			4	S/V	2x 4				
24.	Kultur-, Technik, Medienphilosophie												
23.	Philosophie des Geistes												
28	Kultur und Religion												
	Masterarbeit											30	
	Masterclass								2				
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule	12		30	12		30	10	30	2		30	12 0

Regelstudienplan 3: M.A. Philosophie mit dem Wahlschwerpunkt: Philosophische Anthropologie / Kultur-, Technik-, Medienphilosophie

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ C
		SW S	A	C										
20.	Erkenntnistheorie,													

	Wissenschaftstheorie und Sprachphilosophie													
20.1	Teilmodul	2	S/V	6										
20.2	Teilmodul				2	S/V	4							
21.	Philosophische Anthropologie													
21.1	Teilmodul	2	S/V	6										
21.2	Teilmodul				2	S/V	4							
22.	Neuere Ethik und Angewandte Ethik													
22.1	Teilmodul	2	S/V	4 CP										
22.2	Teilmodul				2	S/V	6							
26.	Vertiefungsmodul I													
26.1	Teilmodul	2	S/V	4										
26.2	Teilmodul				2	S/V	6							
	Externes Modul: Medienbildung													
	Teilmodul	2	S/V	4										
	Teilmodul				2	S/V	6							

24.	Kultur-, Technik- und Medienphilosophie												
24.1	Teilmodul				2	S/V	4						
24.2	Teilmodul							2	S/V	6			
24.3	Projekt Wissenschaftspraxis									6			
27.	Vertiefungsmodul II												
27.1	Teilmodul							2	S/V	4			
27.2	Teilmodul							2	S/V	6			
	Wahlpflichtbereich	2	S/V	6				4	S/V	2x 4			
25.	Politische Philosophie und Menschenrechte												
23.	Philosophie des Geistes												
28.	Kultur und Religion												
	Masterarbeit											30	
	Masterclass									2			
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule	12		30	12		30	10		30	2	30	120

1.	Bewegungswissenschaft														
1.1	Vertiefung Bewegungswissenschaft	2	V,S	6											
1.2	Sportmotorik, Biomechanik	2	S	4											
													4	10	
2.	Sportwissenschaftliche Diagnostik I														
2.1	Diagnostik im Sport [IPA]	2	V	6											
2.2	Bewegungswissenschaftliche Diagnoseverfahren [IPA]	2	S	4											
													4	10	
3.	Sportwissenschaftliche Diagnostik II														
3.1	Trainingswissenschaftliche Diagnoseverfahren				2	S	6								
3.2	Sportpsychologische Diagnoseverfahren				2	S	4								
													4	10	
4.	Sportsoziologie und Sportgeschichte														
4.1	Soziologische Aspekte des organisierten Sports				2	S	4								
4.2	Geschichte des organisierten Sports				2	S	6								
													4	10	
5.	Forschungsmethoden														
5.1	Statistik II				2	V	6								
5.2	Evaluation und Qualitätsmanagement							2	S	4					

11. 2	Aktuelle Fragen des Gesundheitssports	2	S	4											
													4	10	
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule	10		30	14		30	8		30	2		30	34	120